

Ausfertigung

Eingegangen

14. Juni 2018

RStB Schneider & Koll.



OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

1 Ws 15/18 OLG Naumburg
22 OWi 593 Js 14522/17 AG Stendal

In der Bußgeldsache

gegen

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Naumburg

am 4. Juni 2018

durch den Richter am Oberlandesgericht als Einzelrichter

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden des Betroffenen und der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Stendal vom 15. Januar 2018 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an eine andere Abteilung des AG Stendal zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldbuße von 480,00 € verurteilt. Ferner hat es ein zweimonatiges Fahrverbot ausgesprochen.

Hiergegen richten sich die Rechtsbeschwerden des Betroffenen und der Staatsanwaltschaft. Beide rügen die Verletzung sachlichen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, auf die Rechtsbeschwerden das Urteil des Amtsgerichts aufzuheben und das Verfahren an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerden sind zulässig und begründet. Das Urteil des Amtsgerichts Stendal ist auf die Sachrüge aufzuheben.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift ausgeführt:

"Der zulässigen Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der das Urteil mit der Sachrüge in Gänze angefochten hat, sollte ein Erfolg nicht versagt bleiben. Gleiches gilt für die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft.

Die Gründe eines Ordnungswidrigkeitenurteils unterliegen zwar keinen hohen Anforderungen. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass ihnen das Rechtsbeschwerdegericht zur Nachprüfung einer richtigen Rechtsanwendung (hinsichtlich aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale) entnehmen kann, welche Feststellungen der Richter am Amtsgericht getroffen hat und welche tatrichterlichen Erwägungen der Bemessung der Geldbuße und der Anordnung oder dem Absehen von Nebenfolgen zugrunde liegen (Göhler, OWiG, 17. Aufl., § 71 Rn. 42 m. w. N.).

Den vorgenannten Anforderungen wird das angegriffene Urteil nicht ansatzweise gerecht.

Die Urteilsfeststellungen sind unzureichend. Dass der Betroffene die ihm zur Last gelegten Geschwindigkeitsverstöße begangen ist, soll sich nach den Urteilsgründen (nur) aus der Messung mit dem stationären Messgerät Traffi Star S 350 ergeben. Die Messung allein stellt indes kein geeignetes Beweismittel dar (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., Einleitung Rn. 49). Im Urteil ist weder ordnungsgemäß (nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO) auf etwaige Messfotos noch auf (u. U. verlesene) Messprotokolle verwiesen worden. Aussagen zeugenschaftlich angehörter Messbeamter sind im Urteil – schon aufgrund des Unterlassens einer Vernehmung selbiger in der Hauptverhandlung – nicht wiedergegeben.

Eine irgend geartete Beweiswürdigung enthält das Urteil an keiner Stelle. Die Annahme von Fahrlässigkeit wird ebenfalls nicht substantiiert dargelegt. Die Tatzeit des zweiten Verstoßes wird an einer Urteilsstelle ersichtlich falsch mit „18.04.2018“ angegeben.

Im Rechtsfolgenausspruch enthält das Urteil folgende durchgreifende Rechtsfehler:

- Die Verhängung einer „Gesamtgeldbuße“ ist im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht statthaft. Mehrere Geldbußen werden stattdessen stets gesondert festgesetzt (Kumulationsprinzip), wobei es

allerdings bei der Anordnung eines Fahrverbots verbleibt, wenn ein solches ebenfalls ausgesprochen wurde (vgl. Göhler a. a. O. § 20 Rn. 1 ff., 6).

- Im Urteil fehlen jedwede Angaben zur beruflichen Tätigkeit und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen. Das entsprechende Schweigen der Urteilsgründe gereicht dem Rechtsfolgenausspruch ebenfalls zur Aufhebung. Keiner näheren Erörterungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen wegen der Höhe der (Regel-)Geldbußen bedarf es nur dann, wenn diese nicht mehr als 250 € betragen (vgl. OLG Zweibrücken NZV 1999, 219 f.; OLG Köln VRS 97, 348; Göhler a. a. O. § 17 Rn. 24 m. w. N.) oder wenn sich der Betroffene nicht über seine finanziellen Verhältnisse erklärt hat, was im Urteil ausdrücklich zu erwähnen ist.

Weshalb das Gericht dem Betroffenen eine ratenweise Begleichung der fehlerhaft verhängten Geldbuße gestattet hat, bleibt nach den bisherigen Feststellungen ein Rätsel.

- Ferner wäre im Rahmen des Rechtsfolgenausspruchs auf die Möglichkeit, vom Fahrverbot gemäß § 4 Abs. 4 BKatV abzusehen oder es zu reduzieren, hinzuweisen gewesen (vgl. BGHSt 38, 125 ff.). Bei der Anordnung eines (Regel-)Fahrverbots gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 BKatV muss sich der Tatrichter bewusst sein und dies auch in den Entscheidungsgründen darstellen, dass er aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls von der Rechtsfolge, ein Fahrverbot auszusprechen, abweichen kann [OLG Naumburg, Beschluss vom 26.01.1999, 1 Ss (B) 516/98], es - im Falle der Verhängung eines mehrmonatigen Fahrverbots - reduzieren kann oder ganz davon absehen kann. Den Urteilsgründen ist vorliegend nicht zu entnehmen, dass sich das Amtsgericht der Möglichkeit von der Rechtsfolge nach unten abzuweichen, bewusst gewesen ist (UA S. 3). Eine etwaige Reduzierung des Fahrverbots hat das Gericht nicht geprüft.

- Schließlich sind etwaige Voreintragungen des Betroffenen im Fahrerlaubnisregister nicht ordnungsgemäß wiedergegeben worden.

- Die Verwertung eines Verstoßes, der - den Urteilsausführungen zufolge – am „12.08.2017“ in Rechtskraft erwachsen sein soll (wobei es sich womöglich um einen Schreibfehler handelt, was aufgrund des Unterlassens der ordnungsgemäßen Aufzählung von Voreintragungen im Fahrerlaubnisregister allerdings nur gemutmaßt werden kann), verbietet sich. Für den Betroffenen erschwerend können nur solche Verstöße angenommen werden, die sich zeitlich vor den abgeurteilten Taten ereignet haben.

Das Urteil ist daher aufzuheben."

Dem tritt der Senat bei. Die Zurückverweisungsentscheidung folgt aus § 79 Abs. 6 OWiG.

Ausgefertigt
Naumburg, den 11.06.2018

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts Naumburg

